

763.4

Natur im Siedlungsraum

Leitfaden zur Förderung der Biodiversität
in der Gemeinde Niederhasli



8. März 2016

1. Einleitung und Zielsetzung

Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe Natur und Landschaft setzt sich ein für den Erhalt und die Aufwertung der Lebensräume in unserer Gemeinde. Mit der im Frühjahr 2015 lancierten Kampagne zur Förderung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) im Siedlungsraum soll ein besonderer Fokus auf die Natur vor unserer Haustür gelegt werden. Naturnahe Lebensräume sind als Trittsteine für Pflanzen und Tiere nämlich nicht nur im Wald und im Kulturland, sondern eben auch im Siedlungsgebiet wichtig. Die heutigen Siedlungsformen, die moderne Bauweise sowie die teils unkrautfeindliche Gartenpflege bringen verschiedene Pflanzen und Tiere immer mehr in Bedrängnis. Eine grosse Palette von Massnahmen bietet sich an, gar auf kleinem Raum einen persönlichen Beitrag zur Biodiversität zu leisten. Schlussendlich profitieren nicht allein Tiere und Pflanzen, sondern auch wir Menschen von dieser Verwandlung unserer Naturräume. Naturnahe Spielplätze und Schulanlagen fördern die Kinder, offene Flächen lassen Wasser versickern, Büsche und Bäume filtern Staub und kühlen im Sommer. Die Natur vor der Tür gilt zu guter Letzt als Kontaktzone zwischen Mensch und Natur.



Kleiner Fuchs

Damit die Biodiversität im teils dicht besiedelten Siedlungsraum - und damit eben auch die Lebensqualität für uns Menschen - weiter gesteigert werden kann, will die Gemeinde Niederhasli das vorhandene Potenzial für diverse Pflanzen- und Tierarten gezielt nutzen. Insgesamt soll mehr Natur in die Siedlungsräume gebracht werden. Mit konkreten Projekten soll aufgezeigt werden, dass jede und jeder vor seiner Haustüre aktiv werden und damit einen Beitrag für die natürliche Vielfalt im Siedlungsraum leisten kann. Die Gemeinde geht als Eigentümerin verschiedener Grünflächen wie Schulanlagen, Spielplätze, Friedhofanlagen usw. mit gutem Beispiel voran. Das Anlegen von naturnahen Wiesenflächen, das gezielte Pflanzen einheimischer Bäume und Sträucher, das Anlegen von Wasserflächen im Siedlungsraum oder die Begrünung von Wänden und Dächern können mögliche Projekte darstellen.

Der vorliegende Leitfaden dient dem Betrieb Werke, den Hauswarten der Schulanlagen sowie Dritten, welche im Auftrag der Gemeinde rund um Grünanlagen im Siedlungsraum tätig sind, als Richtlinie für die Pflege der gemeindeeigenen Liegenschaften. Ebenso bietet der Leitfaden den Bereichen Liegenschaften sowie Hochbau und Planung innerhalb der Abteilung Bau und Umwelt eine Grundlage bei der Planung von öffentlichen Bauten und Anlagen sowie auch bei der Beratung privater Bauherrschaften.

Zusammengefasst die Ziele der Arbeitsgruppe im Bereich der Siedlungen:

- Aufwertung gemeindeeigener Anlagen zur Förderung der Siedlungsökologie
- Kleinstrukturen fördern
- Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)
- Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen
- Verschönerungs- und Freizeitanlagen errichten
- Öffentlichkeit ermuntern, eigenständig die Natur vor der Haustür zu fördern

2. Grundlagen

Die Basis zur Förderung der natürlichen Vielfalt im Siedlungsraum ist im Rahmen der Gesetzgebung und mittels Konzepten auf den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde gelegt.

Biodiversitätskonvention

Die Schweiz hat 1992 die sogenannte Biodiversitätskonvention mitunterzeichnet, ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag über die biologische Vielfalt der Vereinten Nationen zwischen zahlreichen souveränen Staaten der ganzen Welt. Damit hat sie sich zu Massnahmen verpflichtet, um die Abnahme der Artenvielfalt zu stoppen. Im April 2012 hat der Bundesrat die Strategie Biodiversität Schweiz verabschiedet. Dabei hat er unter anderem die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum als eines von insgesamt zehn Schwerpunktthemen definiert.



Taubenschwänzchen – Foto: ag.ch – Thomas Marent

Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) / Gewässerschutzgesetz (GSG)

Das NHG verlangt nicht nur den ökologischen Ausgleich in der Landwirtschaft, sondern auch im Siedlungsgebiet. Das GSG wiederum verlangt grundsätzlich die Versickerung des Regenwassers vor Ort mit der Konsequenz, dass versiegelte Flächen möglichst klein gehalten werden.

Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG)

Das kantonale Gesetz erlaubt Vorschriften zum Erhalt oder Ersatz näher bezeichneter Baumbestände sowie Begrünungsvorschriften für bestimmte Zonen oder Gebiete und für Flachdächer. Bei Arealüberbauungen und Gestaltungsplänen sind besondere Auflagen für die Umgebungsgestaltung möglich.

Natur- und Heimatschutzverordnung des Kantons Zürich

In Planungs- und Bauprozessen sind die Gemeinden verpflichtet, wertvolle Naturelemente zu erhalten, auch wenn diese nicht inventarisiert oder unter Schutz gestellt sind.

Legislatorschwerpunkt Gemeinderat

Der Gemeinderat hat sich für die Legislaturperiode 2014 - 2018 den Erhalt und die Förderung der Grünräume ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie den Ausbau der siedlungsökologischen Qualitäten zum Ziel gesetzt.

3. Grundsätze

Bei der Pflege, beim Unterhalt und bei der Aufwertung wertvoller Naturflächen im Siedlungsraum und in der Landschaft wird seitens Gemeinde **13 Grundsätzen** besondere Beachtung geschenkt. Zu den einzelnen Grundsätzen werden konkrete Massnahmen und Vorgehensweisen festgelegt.

Einheimische Pflanzen verwenden

Gebietsfremde Pflanzen sind für die einheimische Tierwelt oft von geringem Nutzen, da viele Tiere auf bestimmte Pflanzenarten für ihre Ernährung oder Entwicklung angewiesen sind. Einheimische Pflanzen erfüllen diese Ansprüche und sorgen damit für lebendige Grünräume. Exoten hingegen können sich unkontrolliert verbreiten und Schaden anrichten.



Pfaffenhütchen

Massnahmen:

- *Bei Neupflanzungen werden bevorzugt einheimische Arten eingesetzt.*
- *Projektverantwortliche sind verpflichtet, bei der Pflanzenauswahl eine Fachperson der Arbeitsgruppe Natur und Landschaft beizuziehen, um die naturnahe Umgebungsgestaltung sicherzustellen. Handelt es sich um einen Bau in Zusammenarbeit mit dem Kanton, wirkt die Projektleitung der Gemeinde auf die Berücksichtigung dieses Anliegens hin.*
- *Auf das Pflanzen von Exoten wird konsequent verzichtet. Ausnahmen bei der Pflanzenwahl müssen durch die Nutzung oder die Gestaltung (historische Substanz) begründet sein.*
- *Bestehende oder neu aufgekommene Exotenbestände werden sofort entfernt.*

Rasen durch Blumenrasen oder Wiesen ersetzen

In kaum genutzten Flächen grünen oft Rasen, die aufwändig gepflegt werden. Eine Extensivierung der Pflege solcher Flächen führt schnell zum Aufkommen ökologisch wertvoller Kräuter und Gräser. Besonders wertvoll sind gut besonnte Standorte.

Massnahmen:

- *Einheitsrasen werden grundsätzlich nur auf Sportplätzen und ähnlichen Anlagen erstellt.*
- *Wenig genutzte Rasenflächen werden nur maximal dreimal pro Jahr gemäht, mit Mähzeitpunkt zwischen Juni und September.*
- *Punktuell werden - gegebenenfalls unter Beizug von Experten - Neueinsaaten mit Blumenwiesenmischung geprüft.*
- *Für jede Liegenschaft mit grossen Grünflächen (Schulanlagen, Friedhofanlagen) wird eine Fläche ausgeschieden und auf einem Grundrissplan definiert, welche extensiv bewirtschaftet wird.*
- *Als Kompromiss angelegte "Blumenrasen" werden nur alle zwei bis vier Wochen mit dem Rasenmäher gemäht.*



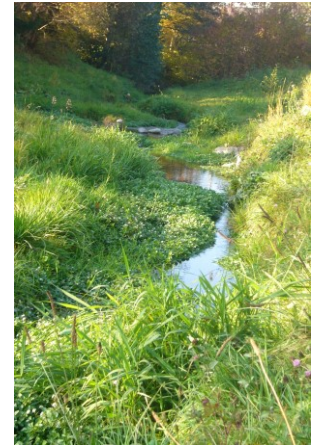
Bild: www.birdlife.ch

Tierschonendes Mähen von Wiesen mit Sense und Balkenmäher

Beim Mähen mit Mulchgeräten und Fadenmäher werden oft Kleintiere verletzt oder getötet. Mit Motormäher oder Sense kann dies weitgehend verhindert werden. Durch das Liegenlassen des Schnittguts können sich Kleintiere (Heuschrecken, Käfer, Raupen usw.) in Sicherheit bringen und die Versamung der Pflanzen wird gefördert.

Massnahmen:

- *Mulchgeräte und Fadenmäher werden nur punktuell und zurückhaltend eingesetzt.*
- *Schnitthöhen zwischen 8 und 10 cm einhalten.*
- *Das Schnittgut wird nach Möglichkeit während einer Schönwetterperiode zum Trocknen liegen gelassen und mindestens einmal gewendet.*
- *Schnittgut wird anschliessend abgeführt, kompostiert oder Kleintierhaltern abgegeben.*



Haslibach, Niederhasli

Pflegeeingriffe gestaffelt durchführen, Krautsäume stehen lassen

Durch stehen lassen von Krautsäumen soll lebenden Tieren immer eine Rückzugsmöglichkeit geboten werden.

Massnahmen:

- *Als Faustregel gilt: Immer mindestens 10 - 20 % stehen lassen, die erst beim nächsten Mal geschnitten werden.*
- *Entlang von Hecken und Sträuchern werden Krautsäume auch über den Winter stehen gelassen.*



Haslibach, Oberhasli

Auf Dünger, Torf und chemische Pflanzenschutzmittel verzichten

Die Artenvielfalt auf mageren Standorten ist deutlich grösser als auf nährstoffreichen Böden. Kann man in bestimmten Situationen nicht auf Düngung verzichten (z.B. Pflanzgarten), soll eigener Kompost verwendet und auf den Einsatz von Torf verzichtet werden. Der Stoffkreislauf kann damit vor Ort geschlossen werden. Mit chemischen Pflanzenschutzmitteln werden nicht nur Schädlinge, sondern auch zahlreiche andere Tiere beeinträchtigt. Den Nützlingen wird die Nahrungsgrundlage entzogen und Umweltgifte reichern sich in der Nahrungskette an.

Massnahmen:

- *Die Grün- und Freiflächen werden energiebewusst, allenfalls mit geringem Düngereinsatz und ohne synthetisch hergestellte Hilfsstoffe gepflegt (Ausnahmen: Spielwiesen, Problempflanzen, empfindliche Zierpflanzen).*
- *Die Gemeinde ermuntert die Pächter von Familiengartenparzellen aktiv, auf das Ausbringen von Unkrautvertilgungsmitteln zu verzichten sowie Düngemittel umweltschonend einzusetzen. Sie sensibilisiert die Pächter durch Abgabe entsprechender Merkblätter und Empfehlungen für dieses Thema.*



Kleinstrukturen anlegen

Holzbeigen, Stein-, Laub-, Ast- oder Komposthaufen bieten Unterschlupf und Nahrungsgrundlage für zahlreiche Tiere. Darunter Nützlinge wie Fledermäuse, Igel, Eidechsen und Kröten, die Schnecken und lästige Insekten in Zaum halten.

Massnahmen:

- *Bei sich bietenden Gelegenheiten und an geeigneten Standorten werden gezielt Kleinstrukturen angelegt.*
- *Von Ende Oktober bis April werden die Strukturen nicht entfernt, damit überwintende Tiere nicht gestört oder verletzt werden.*



Reptilienburg Naturschutzgebiet Zili, Niederhasli

Nisthilfen und Unterschlüpf für Tiere anlegen

Vögel, Fledermäuse, Igel und Insekten finden im Siedlungsraum meist eine gute Nahrungsgrundlage, geeignete Nistplätze sind jedoch für viele Arten rar. Künstliche Nisthilfen sind für sie äusserst wertvoll.

Massnahmen:

- *Insbesondere bei Neubauten oder Gebäuderenovationen wird das Anbringen von Nisthilfen und Unterschlüpfen für Tiere geprüft.*
- *Projektverantwortliche sind verpflichtet, bei Neubauprojekten eine Fachperson der Arbeitsgruppe Natur und Landschaft beizuziehen, um die Eignung des Objekts zum Anbringen von Nisthilfen für Tiere zu prüfen.*
- *Durch Abgabe eines Merkblatts werden private Bauherrschaften aufgerufen, bei ihrem Bauvorhaben diesbezügliche Möglichkeiten zu prüfen.*



Bild: www.fledermausschutz.ch

Alte Bäume erhalten - neue pflanzen

Mit zunehmendem Alter werden Bäume immer wertvoller. Einerseits nimmt das Grünvolumen zu, andererseits bieten sie mehr Arten Unterschlupf, Nistmöglichkeiten und Nahrung. Zu guter Letzt bilden sie aber auch prägende Landschaftselemente. Die Pflege von Einzel- oder Alleebäumen hat aber in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit zu erfolgen.

Massnahmen:

- *Neben dem Erhalt alter Baumbestände wird auch die Neupflanzung von Bäumen gefördert, insbesondere auch der Einsatz von Obstbäumen.*



Einzelbäume Rüchlig, Mettmenhasli – Foto: Beat Fröhlich

Sträucher während der Vegetationsruhe (Herbst / Winter) selektiv zurückschneiden

Einheimische Bäume, Sträucher und Hecken beherbergen eine grosse Anzahl von Tierarten, welche dort Nahrung, Unterschlupf, Brutplätze und Überwinterungsquartiere finden. Hecken brauchen Pflege. Bleibt diese aus, verlieren die Hecken innerhalb weniger Jahrzehnte ihre ökologische Bedeutung. In den Frühlings- und Sommermonaten halten sich besonders viele Tiere, wie Vögel oder Insekten, in den Sträuchern auf, so dass ein Schnitt zu diesem Zeitpunkt ungünstig ist. Der Aspekt der Verkehrssicherheit und insbesondere die Gewährleistung der erforderlichen Sichtweiten und Lichtraumprofile hat bei der Pflege von Sträuchern und Hecken, welche im Strassenraum stehen oder direkt daran angrenzen, oberste Priorität.



Massnahmen:

- Hecken und Sträucher werden während der Vegetationsruhe zwischen September und Februar zurückgeschnitten.
- Das je nach Strauchart angebrachte "Auf-den-Stock" setzen von Hecken erfolgt selektiv und abschnittsweise. In der Regel wird nicht mehr als ein Anteil von einem Drittel einer Hecke am Stück auf den Stock gesetzt.
- Mit dem Schnittgut werden nach Möglichkeit in der Hecke oder an deren Rand Asthaufen angelegt.
- Der Einsatz eines Schlegelmähers ist nur angebracht, wenn die Hecken einen Anteil an Dornensträuchern von mindestens 70 % aufweist.
- Niederwüchsige und dornenreiche Sträucher werden besonders gefördert. Auf Neupflanzungen des Weissdorns wird in Anbetracht seiner Rolle als Feuerbrand-Wirtspflanze im Umfeld von 500 m von Obstgärten verzichtet.

Naturnahe Gewässer als Erholungs- und Lebensraum ausgestalten

Naturnahe Gewässer bieten im Siedlungsraum direktes Naturerlebnis. Offene Bäche mit breiten Grünstreifen, Weiher, Teiche, Tümpel, Versickerungsmulden, flache Gräben entlang von Wegen oder kleine feuchte Stellen sind für viele Pflanzen und Tiere begehrter Lebensraum und stellen grüne Adern durch die Quartiere dar.

Massnahmen:

- Bei der Pflege von Kleingewässern wird der Förderung verschiedener Zielarten wie Amphibien, Reptilien oder Insekten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.
- Fördern von naturnahen Gewässern auch im Siedlungsraum.



Haslibach, Niederhasli

Auf künstliche Bewässerung verzichten

Standortgerechte Pflanzen benötigen ausser in Nutzgärten, auf Balkonen und Terrassen oder bei extremer Trockenheit im Sommer keine künstliche Bewässerung. In Wiesen und Rasen stellt sich durch das Weglassen der Bewässerung in der Regel eine grössere Artenvielfalt ein. Zudem werden trockenheitsliebende Arten gefördert, die in der Schweiz selten geworden sind.

Massnahmen:

- Rasen- und Wiesenflächen werden nur in Ausnahmesituationen künstlich bewässert.



Sickerfähige Beläge einbauen und öffentliche Plätze begrünen

Zahlreiche Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets sind mit Asphalt, Beton oder Verbundsteinen versiegelt. Auf diesen Flächen kann kein Wasser versickern und sie heizen sich im Sommer stark auf. Grünflächen im Strassenraum hingegen dienen für viele Tier- und Pflanzenarten als Rückzugs- und Teillebensraum. Auch wenn die Standortbedingungen teils extrem sind, bilden diese Flächen oftmals wichtige Trittsteine zwischen verschiedenen Lebensräumen. Auch mit heimischen Pflanzen naturnah bepflanzte Töpfe und Tröge können solche Trittsteine bieten.



Rabatte Postweg, Niederhasli – Foto: Patric Kubli

Massnahmen:

- In den Bereichen abseits von Strassen und Trottoirs werden bevorzugt sickerfähige Beläge eingebaut. Wenn immer sich die Möglichkeit bietet, wird der Versiegelungsgrad von bestehenden Anlagen reduziert.
- Grünflächen im Strassenraum werden möglichst humuslos gestaltet.
- Mit lediglich ein bis zwei Schnitten pro Jahr werden unterhaltsarme, artenreiche Blumenwiesen gefördert.
- Pflanzbehälter auf öffentlichen Plätzen und anderen versiegelten Flächen werden auch mit Kräutern, Wildblumen oder kleinen Sträuchern bepflanzt.
- Durch Abgabe eines Merkblatts werden private Bauherrschaften aufgerufen, bei ihrem Bauvorhaben diesbezügliche Möglichkeiten zu prüfen.

Tieren keine Fallen stellen und Hindernisse vermeiden

Innerhalb des Siedlungsraums drohen den wild lebenden Tieren zahlreiche Fallen wie Glasscheiben, Lichtschächte oder Gartenzäune.

Massnahmen:

- Bestehende Gefahren für Tiere werden nach Möglichkeit beseitigt bzw. durch das Anbringen von Hilfen, wie beispielsweise Ausstiegshilfen aus Schächten, entschärft.
- Beim Einsatz von verglasten Flächen, beim Anbringen von künstlichen Lichtquellen, beim Anlegen von Licht-, Lüftungs- und Entwässerungsschächten oder beim Stellen von Zäunen wird darauf geachtet, dass keine Fallen oder Hindernisse für Tiere geschaffen werden.
- Durch Abgabe eines Merkblatts werden private Bauherrschaften aufgerufen, bei ihrem Bauvorhaben auf die Gefahrenquellen für Tiere zu achten.



Bild: www.birdlife.ch

4. Einflussnahme auf private Liegenschaften

Im Rahmen von Arealüberbauungen und in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht fordert die Gemeinde das Erhalten oder den Ersatz hoher Naturwerte und macht gestützt auf das PBG Auflagen für den ökologischen Ausgleich. Die Abteilung Bau und Umwelt nimmt möglichst frühzeitig Einfluss auf die Projektplanung und orientiert die Bauherrschaft über die allgemeinen Vorgaben bezüglich Umgebungsgestaltung. Zu folgenden Themen werden Merkblätter verfasst, welche gezielt privaten Bauherrschaften abgegeben werden:
Einheimische Pflanzen / Nisthilfen anlegen / sickerfähige Beläge / Dach- und Fassadenbegrünungen

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde informiert aktiv über ihre Ziele und Massnahmen zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraums. Die involvierten Verwaltungsstellen sowie die Arbeitsgruppe Natur und Landschaft orientieren regelmässig an geeigneten Stellen über ihre Ziele und Erfolge. Die Publikationen sollen die Bevölkerung einerseits für die Anliegen der Natur im Siedlungsraum sensibilisieren und gleichzeitig für die Realisierung eigener Projekte motivieren.

Konkrete Massnahmen und Projekte werden beim Objekt mittels Informationstafeln beschrieben. Das Sekretariat der Arbeitsgruppe Natur und Landschaft sorgt für eine einheitliche und ansprechende Gestaltung dieser Tafeln.

Die im Abschnitt 3 erläuterten Grundsätze werden in einem farbigen und doppelseitig bedruckten A5-Flyer zusammengefasst, welcher zur Verteilung an die Bevölkerung vorgesehen ist.

6. Weiterführende Informationen

- Bundesamt für Umwelt BAFU - www.bafu.admin.ch/biodiversitaet
- Grün Stadt Zürich - www.stadt-zuerich.ch
- Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz - www.birdlife.ch
- Naturschutzverein Niederhasli - www.birdlife-zuerich.ch/sektionen/naturschutzverein-niederhasli
- Igelzentrum Zürich - www.izz.ch
- Wildbienenschutz - www.wildbee.ch
- Fledermausschutz - www.fledermausschutz.ch
- Bio- und Naturgarten Schweiz - www.bioterra.ch
- Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen - www.infoflora.ch
- Wildpflanzen-Infostelle - www.wildpflanzen.ch
- Baudirektion Kanton Zürich, Übersicht Neobiota - www.neobiota.zh.ch
- Zusammenstellung aller Neophyten - www.neophyt.ch

7. Quellenverzeichnis

- 12 goldene Regeln zur Pflege, Erhaltung und Aufwertung wertvoller Naturflächen in Landschaft und Siedlung, Grün Stadt Zürich (www.stadt-zuerich.ch)
- Pflegeverfahren, Leitfaden zur Erhaltung und Aufwertung wertvoller Naturflächen, Grün Stadt Zürich (www.stadt-zuerich.ch)
- Natur im Siedlungsraum, Stadt Dietikon, 2013 (www.dietikon.ch)
- Natur im Siedlungsraum, Stadt Illnau-Effretikon, 2007 (www.ilef.ch)
- Natur findet Stadt, Leitfaden naturnahe Umgebung Stadt St. Gallen (www.stadt.sg.ch)

Dieser Leitfaden wurde vom Gemeinderat auf Antrag der Arbeitsgruppe Natur und Landschaft an seiner Sitzung vom 8. März 2016 als verbindlich erklärt.

Gemeinderat Niederhasli

Marco Kurer	Patric Kubli
Präsident	Schreiber